**Anwendung und Ausbezahlung von Vergütungen an ausländische Freiberufler: innen, gelegentliche Mitarbeiter: innen und Künstler: innen**

Generell gilt, dass Vergütungen für **selbständige Leistungen** an nicht in Italien ansässige

Steuersubjekte einem Steuerrückbehalt von 30% zu unterwerfen sind. Dies gilt für

Vergütungen aus freiberuflicher Tätigkeit als auch für jene, die im Rahmen einer

Unternehmertätigkeit ausgeführt wurden.

Diese allgemeine Regel gilt jedoch nicht, wenn mit dem entsprechenden Staat ein

Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen wurde. Italien hat mit fast allen Staaten ein

Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Um die erwähnten Vergütungen nicht dem

Steuerrückbehalt zu unterwerfen - und somit die günstigen Bedingungen des

Doppelbesteuerungsabkommens anzuwenden - ist es notwendig, dass das italienische

Subjekt (z.B. die Genossenschaft) sich folgende Bestätigungen/Unterlagen vom

ausländischen Steuersubjekt einholt:

• Erklärung, dass das ausländische Steuersubjekt in Italien keinen steuerrechtlich

erfassbare Einrichtung besitzt ("Doppelbesteuerungsabkommen")

• Bestätigung der Finanzbehörde des Wohnsitzstaates des Empfängers der

Vergütung, aus welcher hervorgeht, dass er in diesem Staate i.S. des

Doppelbesteuerungsabkommens ansässig ist und folglich hier der Besteuerung

unterliegt. Eigenerklärungen sind nicht zulässig.

• Sofern es sich um MwSt-Subjekt (Inhaber einer

Umsatzsteueridentifikationssnummer) handelt auch eine entsprechend von ihm

ausgestellte Rechnung. Diese muss nämlich in die MwSt-Register des Unternehmens integriert und in die lntrastat-Meldungen übernommen werden.

**Ist eine der beiden ersten obgenannten Erklärungen/Bestätigungen nicht vorhanden,**

**muss der Steuerrückbehalt von 30% getätigt werden. Gegenteilige Vorgangsweise**

**muss uns schriftlich mitgeteilt werden.**

**ACHTUNG: Es gibt eine Reihe von AUSNAHMEN, darunter:**

• **Vergütungen an KÜNSTLER:INNEN** unterliegen einer Ausnahme. Auf diesen Leistungen

ist IMMER ein Steuerrückbehalt von 30% zu tätigen. Es wird somit keine Bestätigung

der Finanzbehörde des Wohnsitzstaates des Empfängers der Vergütung benötigt.

Als **Künstler** versteht man Tätigkeiten auf dem Gebiet des **Theaters, Kinos,**

**Radios, Fernsehens, Musik und des Sports.** Die Leistungen sind in jenem Staat

pflichtig, in welchem die entsprechenden Leistungen erbracht werden. Somit ist auf

diese Leistungen i.S. Art. 25 der VPR Nr. 600/73 ein Steuerrückbehalt von 30%

anzuwenden (Steuerschlüssel 1040). Diesbezüglich kann dem Empfänger der

Vergütung eine Bestätigung ausgehändigt werden, wobei dieser den

Steuerrückbehalt verrechnen bzw. rückfordern kann. Es ist notwendig, dass das

italienische Subjekt (z.B. die Genossenschaft, das Unternehmen, usw..) sich folgende

Bestätigungen/Unterlagen vom ausländischen Steuersubjekt einholt:

o Erklärung, dass das ausländische Steuersubjekt in Italien keinen

steuerrechtlich erfassbare Einrichtung besitzt

o Sofern es sich um MwSt-Subjekt (Inhaber einer

Umsatzsteueridentifikationssnummer) handelt auch eine entsprechend

ausgestellte Rechnung. Diese muss nämlich in den MwSt-Registern der

Genossenschaft integriert und in die lntrastat-Meldungen übernommen

werden.

• **Vergütungen für die BENÜTZUNG VON INDUSTRIELLEN, GEWERBLICHEN**

**ODER WISSENSCHAFTLICHEN AUSRUSTUNGEN** (z.B. Miete einer Maschine,

Langzeitmiete PKW)

• **Vergütungen für die BENÜTZUNG VON URHEBERRECHTEN AN**

**LITERARISCHEN, KÜNSTLERISCHEN ODER WISSENSCHAFTLICHEN**

**WERKEN**

Wenn di ausländischen Kunstschaffenden (hauptberuflich) eine **A1 Bescheinigung** bringen, ist **KEINE** **ExEnpals** einzuzahlen. Die Sozialabgaben werden in diesem Fall direkt von den Kunstschaffenden in ihrem Herkunftsland eingezahlt.

Wenn keine A1 Bescheinigung vorliegt, müssen ExEnpals Beiträge in Italien eingezahlt werden.

Die **„AGIBILITÀ“** muss immer beantragt werden.